



INFORMATIONSSERVICE

Von Ing. Lukas Peer, LK-Tirol ABL, Bio- und Grünlandreferent

Bio in Tirol

Mehr als 19 Prozent aller heimischen Betriebe wirtschaften im Jahr 2017 biologisch.

Wer Bio produziert, profitiert von den besseren Preisen im Vergleich zu konventionell erzeugten Lebensmitteln. Dabei geht es nicht nur um den österreichischen Markt, sondern auch um den Export in Nachbarländer. Ein Blick in die Supermarkt-Regale zeigt: Während das Angebot an Tiroler Biomilch(erzeugnissen) schon nicht mehr übersehbar ist, hinkt das Angebot beim Fleisch der Nachfrage noch weit hinterher. Das erklärte Ziel lautet deshalb, den Anteil an biologisch produziertem Fleisch auszubauen.

Innerhalb von einem Jahr konnten wir 136 landwirtschaftliche Betriebe für den biologischen Landbau begeistern. Damit ist die biologische Landwirtschaft in Tirol klar im Aufwind.

Die angespannte Marktsituation für konventionelle, gentechnikfreie Milch war der

ausschlaggebende Grund für den verstärkten Einstieg in die biologische Bewirtschaftung. Bio ist zwar nicht für jeden Betrieb geeignet, aber dennoch für viele. Deshalb freut es uns besonders, dass es insgesamt 2.317 Tiroler Bio-Betriebe gibt und die Produktionsmenge von Bio-Milch und Bio-Fleisch gesteigert werden konnte. Am meisten Zuwächse gab es im Bezirk Innsbruck Stadt/Land mit 32 Neueinsteigern. Hier stieg die Zahl von 232 Bio-Betrieben auf 264 an. Der Bio-bezirk Nummer eins ist und bleibt Kufstein mit 583 (plus 23) Betrieben.

Im letztem Jahr wurden von den LK-Beratern und Beraterinnen tirolweit 2400 Bioberatungsstunden geleistet, sei es bei Beratungsgesprächen im Büro oder bei Vorort Beratungen 232 Betriebsführer haben dabei konkretes Interesse gezeigt und wurden von unserem Bio-Beratern und den Betriebswirtschaftsexperten beraten. In den Landwirtschaftlichen Blättern wurden zudem Fachartikel zum Thema Bio, Hilfestellungen und Argumente für den Umstieg sowie Betriebsreporte von Bio-Höfen publiziert. Wir haben persönlich sowie telefonisch als auch per E-Mail, eine sehr hohe Kontaktanzahl erreicht. Im Laufe des nächsten Jahres werden wir sicher noch zahlreiche Anfragen für Beratungsgespräche erhalten und auch weitere Einstiege in den Bio-Landbau verzeichnen können.



VERTEILUNG EINSTIEGE NACH BEZIRKEN	
Imst	102 (+ 8)
Kufstein	583 (+ 23)
Reutte	114 (+ 4)
Kitzbühel	530 (+ 21)
Landeck	298 (+ 10)
Schwaz	135 (+ 17)
Innsbruck Stadt/Land	264 (+ 32)
Lienz	291 (+ 21)
Tirol Gesamt	2.317 (+ 136)



Bewirtschafterwechsel

Falls Sie einen Bewirtschafterwechsel durchgeführt haben oder gerade durchführen, ist es notwendig, dass der neue Bewirtschafter einen neuen Kontrollvertrag abschließt. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie der BIKO Tirol den Bewirtschafterwechsel umgehend mitteilen! Am besten senden Sie uns eine Kopie des Bewirtschafterwechsel Formulars!

Flächenänderungen

Im Frühjahr werden die Gebührenvorschriften unserer Dienstleistungen für 2018 verschickt. Für die Berechnung des Flächenbetrages wird die Fläche der Betriebskontrolle 2017 herangezogen. Falls sich Ihre Fläche zwischenzeitlich geändert hat oder es für 2018 Flächenänderungen geben wird, bitten wir Sie, uns diese bis spätestens 06. April 2018 schriftlich (per Post, Fax oder Email) mitzuteilen. Spätere Bekanntgaben von Flächenänderungen können wir für die Verrechnung nicht mehr berücksichtigen! Für eine außerordentliche Rechnungskorrektur bei Flächenreduktion nach der Gebührenvorschrift verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe des Flächenbetrages von 2 ha.

Besonders wichtig ist in Südtirol die umgehende Mitteilung von Flächenzugängen an die BIKO Tirol und das Amt für Landwirtschaftsdienste in Bozen, da der Beginn der Umstellungszeit konventioneller Flächen erst mit der Meldung bzw. der Erfassung im SIB (Sistema Informativo Biologico) erfolgt.

Alpung von Biotieren

Der nächste Almsommer scheint noch fern zu sein, dennoch suchen jetzt schon einige Landwirte für die kommende Almzeit einen passenden Almplatz. In diesem Zusammenhang möchten wir kurz auf die wichtigsten Eckpunkte eingehen, welche es bei der Alpung von Biotieren zu beachten gilt.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Auftrieb auf eine Eigen- bzw. Gemeinschaftsalm eines biologisch wirtschaftenden Betriebes bedenkenlos ist, da diese Almen einem gewissen Kontrollintervall unterliegen und somit zertifiziert sind.

Es ist aber auch zu sagen, dass das Auftreiben auf eine konventionelle Eigen- bzw. Gemeinschaftsalm unter folgenden Voraussetzungen möglich ist (gilt ausschließlich für Lehnvieh):

- Teilnahme an der Öpul-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ – beinhaltet somit den Verzicht des Ausbringens von im Biolandbau unerlaubter Dünges und Pflanzenschutzmitteln und es fand auch keine chemisch-synthetische Einzelpflanzenbekämpfung (z.B. Ampfer) statt.
- Eine evtl. Zufütterung (Grund oder Kraftfutter) im Stallgebäude für das biologische Lehnvieh muss biokonform sein.

Den Nachweis über das Einhalten der oben angeführten Punkte erbringt der Bio-Landwirt, indem er das Formular „Bestätigung biokonforme Bewirtschaftung von Almen und Gemeinschaftsweiden“, zu finden auf unserer Homepage: <http://www.biko.at/biolandwirtschaft/formulare/>, sich vom jeweiligen Bewirtschafter der konv. Eigen bzw. Gemeinschaftsalm bestätigen lässt und bei der jährlichen Betriebskontrolle am Biobetrieb dem jeweiligen Kontrollorgan vorweisen kann.

WEIHNACHTSURLAUB

Das Büro der BIKO

ist vom 27.12.2017 bis 5.1.2018 geschlossen!

Ab 8. Jänner sind wir wieder für Sie da!



Neuigkeiten Projekt „Zurück zum Ursprung“

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Einsatz von Futtermitteln für Projektlieferanten genau geregelt ist.

Landwirte dürfen nur Ergänzungsfuttermittel (Kraftfutter) einsetzen, welche von zugelassenen Futtermittelhändlern stammen, die für das ZZU-Projekt zugelassen sind. Der Einfachheit halber sind solche Futtermittel mit dem Kürzel „PN“ gekennzeichnet.

Der Zukauf von Grundfutter (Heu) sollte auch von diesen obig genannten Futter-

mittelhändlern erfolgen. Es gilt aber die Ausnahme, dass der Handel von Grundfutter (Heu oder auch Futtergetreide) zwischen zwei Landwirten innerhalb Österreichs gestattet ist.

Des Weiteren ist kurz zu erwähnen, dass Projektlieferanten in ihrem Futtermittelzukaufverhalten eingeschränkt sind. Es müssen mindestens 75 % der eingesetzten Futtermittel bezogen auf die Trockenmasse (Grundfutter, Kraftfutter) vom eigenen Biobetrieb stammen (Ausnahme sind begründete Notsituationen).

» Wir möchten darauf hinweisen, dass der Einsatz von Futtermitteln für Projektlieferanten genau geregelt ist. «

Liebe Kundin, lieber Kunde,

ich habe im September die Position als Geschäftsführer der Biko Tirol übernommen, mir zur Seite steht ein hoch motiviertes Team aus MitarbeiterInnen und KontrollorInnen.

Unser gemeinsamer Anspruch ist es genau hinzusehen, aber menschlich zu handeln. Durch die vielen Marktentwicklungen in der letzten Zeit, wurden die Landwirte extrem gefordert. Aus diesem Grund ist die Biko Tirol noch mehr bemüht, durch Kombikontrollen den Zeitaufwand und die Kosten für die Betriebe so niedrig wie möglich zu halten. Als die einzig echte Tiroler Kontrollstelle in diesem Bereich, liegt unser ganzes



Im Bild die neue Obfrau DI Mary Hacket, MSc und der neue Geschäftsführer der BIKO Tirol, Herwig Desch.

Bestreben darin, Ihnen bestes Service zu bieten. Damit Sie die Sicherheit bekommen, die Sie am Markt brauchen.



Konformer Einsatz von Saat- und Pflanzgut

Österreich

Bei Verfügbarkeit ist **biologisches Saatgut** zu verwenden.

Ist das gewünschte Saatgut unter anderem bei Getreide, Kartoffeln, Mais, Futterpflanzen wie Ackerbohne, Erbse, Rotklee, Weißklee, Luzerne, Raygras, fertigen Feldfuttermischungen wie Luzernerotkleemischung, Zwischenfruchtmischungen oder auch bei Gemüse, welches lt. AGES- Biosaatgutdatenbank als „ausverkauft“ gelistet ist, nicht erhältlich, ist **rechtzeitig vor dem Anbau ein Ansuchen bei der BIKO zu stellen**. Das zu verwendende Ansuchen für die Verwendung von konventionellem ungebeiztem Saatgut und Pflanzkartoffeln, das entsprechend den darauf angeführten Bestimmungen vollständig ausgefüllt an die BIKO zu übermitteln ist, finden Sie auf unserer Homepage unter www.biko.at/biolandwirtschaft/formulare/.

Kein Ansuchen muss derzeit beim Einsatz von fertigen Mischungen für Dauerwiesen, Wechselwiesen, Weiden und die Nachsaat sowie Hornschoten,- Schweden- und Gelbklee, Zucker- und Futterrüben, Raps, Rüb- sen, Hanf, Amaranth und verschiedenen Gräserarten, wie Glatthafer, Rotes Strauß- gras und Wiesenfuchsschwanz gestellt werden – siehe www.ages.at.

Kräuter, Gewürze und Zierpflanzen: Für den Einsatz von konventionellem, ungebeiztem (=unbehandeltem) Saatgut muss derzeit noch kein Ansuchen gestellt werden, obwohl bereits Saatgut einiger Arten, in der Bio- saaatgutdatenbank unter „Sonstige Kulturen“ gelistet ist. Dieses verfügbare Saatgut sollte von den Biobetrieben eingesetzt werden. Ist die gewünschte Sorte in Bioqualität nicht verfügbar, so muss ein entsprechender Beleg, der die Nichtverfügbarkeit bestätigt, bei der Vor-Ort-Kontrolle vorliegen.

Jungpflanzen, wie Gemüse- oder Kräu-

terjungpflanzen, dürfen nur in Bioqualität eingesetzt werden. Eine Ausnahmege- nehmigung gibt es hierfür nicht!

Falls **vegetatives Vermehrungsmaterial**, wie Jungbäume/-stauden, Steckzwiebeln, Stecklinge, Rebsetzlinge, etc. nicht biologisch verfügbar ist, darf dies aus konventioneller Herkunft eingesetzt werden. Die Nichtver- fügbarkeit von biologischem Material ist vom Verkäufer zu bestätigen und muss bei der Vor-Ort-Kontrolle vorliegen. Für kon- ventionelles vegetatives Pflanzmaterial (außer Kartoffeln) sind Umstellungszeiten/Bedin- gungen einzuhalten – siehe [www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvor- schriften/oesterreich/bio_recht.html](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html).

Südtirol

In Südtirol ist **vor jedem konventionellen Saatguteinsatz**, mindestens 30 Tage vor der Aussaat, ein Ansuchen an CRA-SCS (scs.entecra.it) zu stellen. Das Ansuchen muss bei der Vor-Ort-Kontrolle der BIKO vorliegen. All das gilt auch für die Verwen- dung von jenem konventionellen Vermeh- rungsmaterial, das nicht in der Biodatenbank des Südtiroler Beratungsrings aufscheint. Die Verfügbarkeit von biologischem **Pflanz- material der Kulturarten Apfel, Birne, Rebe, Marille und Süßkirsche** ist mittels Biodatenbank des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau zu überprüfen. Alle Informationen und Details dazu er- halten Sie unter [www.provinz.bz.it/land- forstwirtschaft/landwirtschaft/biologische- landwirtschaft/datenbank-biologisches- pflanzmaterial-obst-weinbau.asp](http://www.provinz.bz.it/landforstwirtschaft/landwirtschaft/biologische- landwirtschaft/datenbank-biologisches- pflanzmaterial-obst-weinbau.asp)

Jungpflanzen, wie Gemüse- oder Kräu- terjungpflanzen, dürfen nur in Bioqualität eingesetzt werden. Eine Ausnahmege- nehmigung gibt es hierfür nicht!

» Es ist rechtzeitig vor dem Anbau ein Ansuchen bei der BIKO zu stellen. «



WICHTIG! – Österreichweit einheitlicher Maßnahmenkatalog

Wie bereits in unserer letzten Infoserviceausgabe im Mai 2017 informiert, gibt es auch in Österreich seit 2017 einen verpflichtenden, einheitlichen Maßnahmenkatalog. In diesem werden wesentliche Verstöße und Unregelmäßigkeiten, durch die der BIO-Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen, aufgelistet. **Daher müssen sich auch die Biokontrollstellen in ihrer Sanktionierung daran halten.**

Der Maßnahmenkatalog wurde nun weiter ausgearbeitet und ist mit Gültigkeit 01.01.2018, auch im tierischen Bereich – Fütterung, Tierzukauf, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung sowie Tierhaltung – umzusetzen.

Unter anderem werden darin auch die Verwendung von nicht-biologischen Futtermitteln bzw. unerlaubten Komponenten, die Verabreichung von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung, der nicht-richtlinienkonforme Tierzukauf, die nicht-richtlinienkonforme Tierhaltung, aber auch die biologische Vermarktung von nicht-biologischen Erzeugnissen/Produkten geregelt.

Werden also entsprechende Unregelmäßigkeiten und Verstöße festgestellt, so muss die Kontrollstelle und/oder Behörde,

gemäß den Vorgaben dieses Maßnahmenkatalogs, Bio-Vermarktungssperren/-verbote von betroffenen bzw. potentiell betroffenen Tieren, Partien bzw. Erzeugnissen aussprechen.

Die Dokumente die vom Kontrollausschuss ausgearbeitet worden und von den Kontrollstellen umzusetzen sind, sind unter folgendem Link einsehbar:

www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html

Dabei handelt es sich eben unter anderem um folgende, ab 01.01.2018 geltende Dokumente:

- „Maßnahmenkatalog gem. Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“
- „Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlich groben Übertretung...“, in Bezug auf lebensmittel-/ tierschutz-/ futtermittel-/ düngemittel-/ pflanzenschutzmittel- und saatgutrechtliche Vorschriften
- „Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten“

» Daher müssen sich auch die Biokontrollstellen in ihrer Sanktionierung daran halten. «





Bio-Direktvermarktung

Nur zertifizierte Produkte dürfen biologisch vermarktet werden

Weiteres möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Produkte erst als „BIO“ vermarktet werden dürfen, sobald sie auf dem Zertifikat aufgeführt sind. Falls eine neue Produktgruppe im Sortiment aufgenommen werden sollte, bitten wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen, damit man dies mit dem Kontrolltermin koordinieren kann. Falls Produkte biologisch vermarktet werden, die auf dem Zertifikat noch nicht angeführt sind, kann es bei einer Kontrolle zu Sanktionen kommen.

Beispiele:

Bio-Joghurt ist am Zertifikat erfasst; jedoch möchte der Betrieb nun auch Bio-Nudeln im Sortiment aufnehmen. Rücksprache mit der Kontrollstelle, für eine rasche Zertifizierung der Nudeln.

Bio-Joghurt Marille ist am Zertifikat unter Bio-Fruchtjoghurt erfasst, nun will der Betrieb auch Bio-Joghurt Erdbeere vermarkten. Dies kann sofort geschehen, da dies bereits unter Bio-Fruchtjoghurt erfasst ist.

Was muss erfüllt werden um Produkte biologisch vermarkten zu können

Rezepturen

Sobald mehr als 2 Zutaten für eine Produktion verwendet werden zB. Bio-Naturjoghurt, muss eine Rezeptur vorliegen. In jener müssen die Biokomponenten als solche ausgewiesen werden.

Beispiel:

Bio-Naturjoghurt: 10 l Bio-Milch, 2 mg Joghurtkultur (Yo MIX).

Zusatzstoffe: Natriumnitrit E 250 und Kaliumnitrat E 252

In der Speck- und Wurstherstellung werden diese zwei Zusatzstoffe häufig verwendet. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass es Zugabe-Höchstmengen gibt: 80 mg E 250/kg oder E 252/kg Fleisch/Fleischmasse. Diese Höchst-Zugabe-Menge darf nicht überschritten werden.

Gentechnikfrei-bescheinigungen

Für zugekaufte nicht biologische Erzeugnisse, die aus oder durch GVO hergestellt werden können, müssen entsprechende Gentechnikfrei-Bestätigungen vom Verkäufer aufliegen. Betrifft alle Zusatzstoffe die im Betriebsmittelkatalog mit einem Sternchen gekennzeichnet sind. Die Bestätigungen müssen alle 2 Jahre aktualisiert/erneuert werden. Ausnahme, wenn sich auf dem Dokument ein Ablaufdatum befindet. Hierfür finden Sie auf unserer Homepage eine Vorlage <http://www.biko.at/biolandwirtschaft/formulare/> oder es besteht auch die Möglichkeit GVO- Bescheinigungen über die Homepage von Infoxgen herunterzuladen: <http://www.infoxgen.com/produktsuche-biologisch.html>

Produktionsaufzeichnungen

Alle verarbeitenden Betriebe sind dazu verpflichtet artikelbezogene Produktionsaufzeichnungen zu führen. Zum Beispiel bei diversen Joghurtsorten in der Produktion ist es nicht ausreichend, nur Joghurt in der Produktionsaufzeichnung zu erfassen. Hier müssen für jede produzierte Sorte, Produktionsaufzeichnungen geführt werden.

Wareneingänge und Warenausgänge

Alle Wareneingänge müssen durch Rechnungen und Lieferscheine nachvollziehbar dokumentiert werden. Weiters müssen sich Bio-Betriebe bei der Bestellung von Rohstoffen und Waren vorab informieren, ob die Händler (Verkäufer) biozertifiziert sind. Hierzu kann der Käufer direkt beim Verkäufer das Zertifikat verlangen oder über die bioC Datenbank <https://www.bioc.info/> ein Zertifikats-Bescheinigungsausdruck gemacht werden. Das Zertifikat muss aktuell am Betrieb aufliegen. Weiters sind Sie verpflichtet, eine Wareneingangüberprüfung zu machen. Das heißt, zu überprüfen, ob die Rohstoffe/Zutaten biokonform sind.

Verkaufsaufzeichnungen

Wie die Produktionsaufzeichnungen, so müssen auch die Verkaufsaufzeichnungen produktspezifisch geführt werden. Des Weiteren müssen Produktions- und Verkaufsaufzeichnungen unabhängig voneinander dokumentiert werden. Dies ist notwendig, damit eine Mengenflussrechnung: Gegenüberstellung von Produktion und Verkauf, durchgeführt werden kann. Falls eine Mengenflussrechnung nicht nachvollziehbar ist, kann es bis zu einer Bio-Produktsperre kommen.

Futtermiteinkauf

Kurze Zusammenfassung, worauf man besonders achten soll

- Wenn Sie Biofuttermittel laut aktuellem Betriebsmittelkatalog einkaufen, können Sie nie falsch liegen. Haben Sie keinen aktuellen Betriebsmittelkatalog, so ist der Sackanhänger zu überprüfen. Hinweis auf Biofuttermittel und auf die EU-VO 834/2007 muss gegeben sein. Im Internet können Sie auch das gewünschte Futtermittel auf der Seite von InfoXgen unter: www.infoxgen.com überprüfen.
- Sämtliche Futtermittel müssen von einem kontrollierten Händler zugekauft werden und im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet sein. Alle Händler, die im Betriebsmittelkatalog angeführt sind, haben einen Kontrollvertrag mit einer autorisierten Biokontrollstelle abgeschlossen. Sollte der Händler nicht im Betriebsmittelkatalog angeführt sein, so benötigen Sie sein aktuelles Biozertifikat, das ihn berechtigt, Biofuttermittel zu verkaufen. Alle biologischen Futtermittel (lose, abgesackte, Mischfutter, Pellets, Grundfutter usw.) müssen einem Kontrollverfahren unterliegen.
- Der Betriebsmittelkatalog 2018 wird voraussichtlich im März erscheinen. Wie bereits 2017 werden nur jene Betriebe einen Betriebsmittelkatalog erhalten, die ihn bei der Betriebsüberprüfung beantragt haben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, diesen Betriebsmittelkatalog auf der Homepage von InfoXgen online zu bestellen.
- Alle Tiere müssen mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden. Das gilt auch für Eigenbedarfs- und Hobbytiere. Spezielle konventionelle Pferdefuttermittel mit separater/getrennter Lagerung werden, bei Pferden mit Zertifizierungsverzicht, jedoch akzeptiert.
- Auch der Grundfutterzukauf hat biologisch zu erfolgen. Beim Zukauf von biologischem Heu von Biobauer zu Biobauer, darf der Händler nur als Lieferant/Transporteur aufscheinen. Die Rechnung muss vom Biobauern gestellt werden, ebenfalls muss sein aktuelles Zertifikat vorliegen. Bitte achten Sie auch darauf, dass am Zertifikat

das Grünland als biologisch angeführt ist. Biofuttermittel, die von nicht zertifizierten Futtermittelhändlern geliefert und verrechnet werden, können wir nicht akzeptieren.

- Werden 2018 konventionelle Grünland- oder mehrjährige Feldfutterflächen gepachtet oder gekauft, kann im Ausmaß von bis zu 20 % in der Jahres-Gesamtfuttermittellieferung das Futter (im ersten Jahr konventionelles Futter) gefüttert werden.
 - Wenn mit der zugepachteten Fläche über den Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor Beginn der biologischen Bewirtschaftung an der ÖPUL-Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ in Bezug auf Ackerfutter- und Grünlandflächen teilgenommen wurde, sowie keine Herbizid-Punktbekämpfung durchgeführt wurde, kein gebeiztes Saatgut eingesetzt sowie keine lt. „Verzicht“ zulässigen Phosphormineraldünger bzw. keine im Biolandbau unerlaubten Düngemittel verwendet wurden, ist eine vorzeitige Anerkennung konventioneller Einzelfläche möglich. Damit kann auch das Futter unbegrenzt verfüttert werden. Ein Antrag „Bewirtschaftungsbestätigung und Prüfung auf vorzeitige Anerkennung konventioneller Einzelflächen in Österreich“ ist bei der BIKO Tirol zu stellen. Der Antrag kann über die BIKO Tirol Homepage (www.biko.at) heruntergeladen werden. Achtung: ZZU-Betriebe müssen diesen Antrag bei jeder konventionellen Zupachtung oder Zukauf ausfüllen.
 - Eine vorzeitige Anerkennung für Ackerflächen (einjährige Futterkulturen, z.B. Getreide, Mais, Kartoffel) ist nicht möglich. Das bedeutet, dass die Bewirtschaftungsbestätigung nicht an die BIKO zu schicken ist, weil einer vorzeitigen Anerkennung nicht stattgegeben werden kann. Da die angebaute Ackerkultur konventionellen Status hat, darf diese nur konventionell vermarktet oder für den familiären Bedarf verwendet werden. Aufgrund des konventionellen Status dürfen Kulturen, die für die Fütterung am Betreib bestimmt sind, nicht verfüttert werden. Das trifft auch dann zu, wenn dieselbe Kultur wie z.B. Silomais auf einer anerkannten und eben der neuen konventionellen Fläche angebaut wird, da die Kultur den niedrigen Status, nämlich konventionell, erhält.
 - Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb kann im Ausmaß von 100 % in der Ration verfüttert werden. Als Umstellungsfutter gilt die erste Ernte nach einer 12-monatigen Umstellungszeit. Bei Grundfutter ist das der erste Schnitt 12 Monate nach dem Flächenzugang.
 - Werden Umstellungsfuttermittel zugekauft, dürfen max. 30 % Umstellungsware in der Ration enthalten sein.
 - Wareneingangsprüfung durchführen: Alle Rechnungen, Lieferscheine und Sackanhänger überprüfen und aufbewahren. Einkäufe im Aufzeichnungsheft eintragen und die Rechnung mit dem Sackanhänger vergleichen. Verlassen Sie sich nicht nur auf die Aussagen Ihres Händlers. Sie stimmen zwar meistens, leider aber nicht immer!
 - Bei allen Getreidemischungen, die genaue Rezeptur verlangen. Beim Mischfutter bzw. Kraftfutter muss die Rezeptur am Lieferschein/Rechnung aufscheinen.
 - Unerlaubte Futtermittel dürfen keinesfalls, auch nicht in Sonderfällen, eingesetzt werden. Milchaustauscher ist ein unerlaubtes Futtermittel und darf auch nicht mit Verschreibung des Tierarztes eingesetzt werden.
- Sind Sie sich bei Ihrem Einkauf unsicher?
Haben Sie Fragen?
Dann rufen Sie am besten gleich bei uns an!**



IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber & Redaktion:
Kontrollservice BIKO Tirol,
Wilhelm-Greif-Strasse 9, A-6020 Innsbruck,
Tel. (+43) 05 / 92 92-3100, Fax DW 3199,
E-Mail: office@biko.at, www.biko.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Geschäftsführer Herwig Desch
Fotos: Gitterle, Archiv

Herstellung:
Druckmanagement Wolfgang Herzig,
A-6020 Innsbruck

Druck:
premioprint Druckmanagement Norbert Stolkovich,
A-6020 Innsbruck